



## **Beantragung einer Zuwendung für die naturnahe Entwicklung des Hellbachs, Bauabschnitt östliches Hellbachtal, in Neubeckum**

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

### **Beratungsfolge:**

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

08.10.2024 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Die Verwaltung wird beauftragt, für die naturnahe Entwicklung des Hellbachs, Bauabschnitt östliches Hellbachtal, eine Zuwendung für das Jahr 2025 gemäß der Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie von 1.440.000 Euro zu beantragen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Die Gesamtkosten für die Durchführung der Maßnahme betragen inklusive Planungsleistungen voraussichtlich 1.800.000 Euro.

Bei einer Zuwendung von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt der städtische Eigenanteil 360.000 Euro. Dieser wird über das städtische Ökokonto refinanziert.

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Die Kosten sind bei der Investitionsmaßnahme 0048 – Umgestaltung Hellbach/Hellbachtal – unter dem Produktkonto 130105.785201 – Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen einschließlich Ausgleichsflächen – und die Zuwendung unter dem Produktkonto 130105.681100 – Investitionszuwendungen vom Land – im Haushaltsplanentwurf 2025 für das Jahr 2025 und Folgejahre veranschlagt.

#### **Erläuterungen:**

Bei der Maßnahme handelt sich um ein Leitprojekt aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für Neubeckum. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 05.03.2024 wurde der Vorentwurf zur Neugestaltung des östlichen Hellbachtals in Neubeckum beschlossen (vergleiche Vorlage 2024/0051 und Niederschrift zur Sitzung).

Bei der Durchführung des Projektes sind wasserrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen, nach denen die Stadt Beckum verpflichtet ist, zur ökologischen Verbesserung des Hellbachs bis spätestens zum Jahr 2033 einen leitbildkonformen Gewässerverlauf sowie die lineare Durchgängigkeit herzustellen. Der Planungsraum wurde um das östlich angrenzende Waldgebiet erweitert, weil auch in diesem Abschnitt unter anderem der Rückbau von Querbauwerken zur Schaffung naturnaher Fließgewässerhältnisse gefordert ist.

Auf der Grundlage der am 05.03.2024 beschlossenen Vorzugsvariante hat die Stadt Beckum am 29.05.2024 die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beim Kreis Warendorf beantragt. Die Untere Wasserbehörde hat um Ergänzungen zu den Themen Hochwasser- und Bodenschutz sowie Grundwasser gebeten, die sich aktuell in Bearbeitung befinden.

Das Projekt wurde am 11.09.2023 bei der Bezirksregierung Münster als neue Fördermaßnahme angemeldet. Eine Bewilligung für das Haushaltsjahr 2025 ist bis zum 30.10.2024 zu beantragen. Die zum Antrag gehörende wasserrechtliche Genehmigung kann in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster bis zum 20.12.2024 nachgereicht werden.

Sofern der Stadt Beckum aufgrund des umfangreichen Prüf- und Beteiligungsverfahrens des Kreises Warendorf die Genehmigung bis zu diesem Datum nicht vorliegt, bestehen 2 Optionen:

Anfang des Jahres 2025 ist ein neuer Zuwendungsantrag mit den dann vollständigen Unterlagen und zusammen mit einem Antrag auf förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen. Falls seitens der Bezirksregierung Münster die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wird, kann das Projekt direkt fortgesetzt werden. Die Zustimmung begründet aber keinen Anspruch auf eine spätere Förderung.

Die 2. Möglichkeit ist, den Antrag erst nach dem Aufruf der Bezirksregierung Münster zur Maßnahmenanmeldung für das Jahr 2026 im Oktober 2025 zu stellen.

In beiden Fällen ist davon auszugehen, dass eine Förderzusage erst Mitte 2026 vorliegt. Eine Bewilligung zum Ende des Jahres 2025 kann nur erfolgen, wenn der Bezirksregierung Münster zu diesem Zeitpunkt noch ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Der Antrag auf Zuwendung gemäß der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie soll, vorbehaltlich der wasserrechtlichen Genehmigung, bis zum 30.10.2024 bei der Bezirksregierung Münster gestellt werden.

Ist eine erneute Antragstellung im Jahr 2025 erforderlich, wird dem Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss die Entscheidung zum weiteren Verfahren vorgelegt.

**Anlage(n):**

ohne